



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

E-Mail: [kels@efv.admin.ch](mailto:kels@efv.admin.ch)

Bern, 9. Juni 2015

## Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gemäss Fragenkatalog gerne nutzen.

### Teil I: Gesamtbeurteilung

**Frage 1: Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?**

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen: Die SP Schweiz befürwortet die Energiewende, das heisst den möglichst raschen Ausstieg aus der Atomkraft und eine Energieversorgung, die langfristig zu 100% erneuerbar ist. Dazu gehört auch eine konsequente Effizienzpolitik.** Die Energiewende ist notwendig. Rund 80 Prozent der in der Schweiz verbrauchten Energieressourcen stammen aus dem Ausland. Sie führen zu Gesundheitsschäden und Umweltbelastungen, für deren Kosten die Allgemeinheit zu einem nicht unerheblichen Teil aufkommen muss. Aufgrund der fehlenden Internalisierung der externen Kosten werden falsche Preissignale gesetzt und es fehlen Anreize zu einem Ressourcen schonenden Verbrauch. Die Energiewende ist umsetzbar, sofern die Politik die richtigen Weichen stellt. **Ein Energie- und Klimalenkungssystem muss sozial ausgestaltet sein und die in der Energiestrategie gesetzten Ziele ermöglichen. Das damit verbundene Ziel des Umbaus zu einer emissionsarmen, Ressourcen schonenden Gesellschaft muss rasch und konsequent vorangetrieben werden.** Die Lenkungsabgabe soll keine Steuereinnahmen generieren und ist somit ein grundlegend anderes System als die Vorlage „Energie- statt Mehrwertsteuer“, die wir nicht unterstützen konnten, da sie dem Staat Steuersubstrat entzogen und negative soziale Folgen gehabt hätte. Von den präsentierten Vorschlägen kommt Kombination 4 unseren Vorstellungen am nächsten.

Die aufgrund des nicht nachhaltigen Ressourcenverbrauchs resultierende Klimaänderung hat grosse Auswirkungen auf Wasserkreislauf, Boden, Luft und Biodiversität. Gerade auch in der Schweiz sind Kon-

sequenzen wie das Abschmelzen der Gletscher, das Auftauen des Permafrosts oder negative Veränderungen in der Vegetation oder bei der Biodiversität feststellbar. Um den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken, sind national und international weit grössere Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen notwendig. Das **Verursacherprinzip** soll dabei im Zentrum stehen. **Haushalte und Unternehmen sollen die effektiven Kosten ihrer Konsum- und Produktionsentscheidungen in ihre Entscheide einfließen lassen.** Entscheide, die Gesundheit und Umwelt als Folge des Energie- und Ressourcenverbrauchs belasten, sollen durch Lenkungsabgaben gesteuert werden und zu einem Rückgang des Verbrauchs und zu einem Umstieg auf umweltfreundliche Energieträger führen. **Mit anderen Worten, die Lenkungsabgabe soll den verschiedenen Energieträgern das richtige Preisschild anhängen. Das Energie- und Klimaproblem lässt sich über Lenkungsabgaben effizient und kostengünstig lösen.** Eine Lenkungsabgabe wird zu einem Rückgang der externen Kosten und zu weniger Umweltbelastung führen. Eine Verringerung der Klimaschäden wirkt sich positiv auf die Luftqualität und die Biodiversität aus. Schadstoffe wie Stickoxid, Kohlenmonoxid, Feinstaub oder Ozon nehmen ab und mit ihnen die Schäden für Gesundheit, Umwelt oder Landwirtschaft. Atomrisiken werden reduziert. Diese hätten neben desaströsen Folgen für Bevölkerung und Umwelt massive Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Zudem produziert die Atomkraft Abfälle, deren Lagerung mit Strahlungsrisiken verbunden ist und die eine grosse finanzielle Belastung für den Bund nach sich ziehen kann.

**Auch die von der EFV vorgenommene Nachhaltigkeitsbeurteilung der Klima- und Energielenkungsabgaben kommt zum Schluss, dass die Auswirkungen auf die Umwelt positiv sind.** Investitionen in energiesparende- und emissionsmindernde Technologien lohnen sich und ermöglichen der Schweiz, Innovationen zu fördern. Bereits etliche Länder haben derartige Instrumente eingeführt. Studien zeigen, dass CO<sub>2</sub>-Abgaben in Kombination mit Energieabgabemodellen in allen untersuchten Ländern zur Senkung der Emissionen und des Brenn- und Treibstoffverbrauchs beigetragen haben. Die Reduktionsziele werden jedoch oft verfehlt als Folge von grosszügigen Ausnahmeregelungen und tiefen Abgabesätzen. Diesen Fehler sollte die Schweiz nicht wiederholen.

**Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zu einer Klima- und Energielenkungsabgabe, deren Einführung wir mit Nachdruck unterstützen, weist die zur Diskussion stehende Vorlage gravierende Mängel auf und kann von uns in dieser Form nicht unterstützt werden.** Sie lässt offen, wie die Umsetzung erfolgt, insbesondere was die Bemessungsgrundlagen oder die Höhe der Sätze angeht. Ohne die Ausführungsgesetzgebung zu kennen, können wir der Vorlage in dieser Form nicht zustimmen, da die Risiken, im Bereich der Förderung zu viel zu verlieren, ohne verbindlich eine Abgabe mit effektiver Lenkungswirkung zu erhalten, zu gross sind. Wir erachten es zudem nicht als zielführend, auf Verfassungsstufe festzuschreiben, dass bestehende Zweckbindungen befristet sind und dass die Schaffung neuer Fördertatbestände durch eine Verwendung der Klima- und Stromabgabeerträge ausgeschlossen wird.

Wir stellen grundsätzlich in Frage, dass es zur Einführung einer Lenkungsabgabe zwingend eine Verfassungsänderung braucht. Das Erfordernis der demokratischen Legitimation kann u.E. mit einem Gesetzgebungsprozess mit anschliessender Referendumsmöglichkeit gleich gut wenn nicht sogar besser erfüllt werden. Wenn wir nur über die Verfassungsbestimmung diskutieren können, fehlen, wie ausgeführt, grundlegende Elemente, was die konkrete Ausgestaltung angeht und wir kaufen die Katze im Sack. Der Vernehmlassungsbericht selber hält fest, dass CO<sub>2</sub>-Abgaben auch ohne neue Verfassungsgrundlage auf der Basis von Artikel 74 BV erhoben werden könnten und dass auch der Netzzuschlag ohne neue Verfassungsgrundlage weitergeführt werden könnte.

## **Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen**

**Frage 2: Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]**

- Brennstoffe
- Treibstoffe
- Strom

**Bemerkungen:**

Wir fordern, dass die Formulierung in Art. 131a Absatz 1 verbindlich festhält, dass der Bund eine Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen und eine Stromabgabe erhebt und nicht nur erheben kann. Ohne verbindliche Einführung dieser Bemessungsgrundlage können wir einer Ablösung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen und des Netzzuschlags keinesfalls zustimmen.

Eine breite, diversifizierte Bemessungsgrundlage erachten wir als zwingend, um die bei Frage 1 genannten Ziele erreichen zu können. Das im CO<sub>2</sub>-Gesetz verankerte Ziel für Treibstoffe wurde deutlich verfehlt. Anstelle einer Reduktion der Emissionen von 8 Prozent sind sie zwischen 1990 und 2012 um 13 Prozent gestiegen. Es ist deshalb unverständlich, dass der Bundesrat gemäss Vernehmlassungsbericht vorerst auf die Klimaabgabe auf Treibstoffen verzichten will. Es ist bekannt, dass die grossen Reduktionspotenziale neben den Gebäuden vor allem beim Verkehr zu finden sind. Vorschriften wie die angestrebte Verschärfung der Zielwerte bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge oder die Einführung eines Zielwerts für schwere Nutzfahrzeuge sind wichtige, aber nicht ausreichende Massnahmen. **Wir fordern, dass die Treibstoffe – ergänzend zu den Brennstoffen - von Anfang an als Bemessungsgrundlage gelten.** Werden die Treibstoffe weggelassen, widerspricht dies auch Absatz 2, der vorsieht, dass die Abgaben so bemessen sein müssen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele leisten und dass die Lenkungsabgaben die Hauptinstrumente zur Erreichung der Klima- und Energieziele bilden sollen. Die externen Kosten des Strassenverkehrs im Gesundheitsbereich wurden auf 1,5 Milliarden Franken veranschlagt (Ecoplan & Infras 2014). Auch diese Zahl bestätigt die Notwendigkeit einer raschen Einführung der Treibstoffabgabe.

Ziel muss sein, ein Total an Steuereinnahmen beizubehalten, das ausreicht, um den Lenkungseffekt zu erzeugen. Die Sätze der Lenkungsabgaben und der Mineralölsteuer innerhalb dieses Totals müssten so angepasst werden können, dass die Mineralölsteuereinnahmen trotz Lenkungsabgabe gewährleistet werden können, um eine Lenkungswirkung zu erzielen.

Bei der Stromabgabe befürworten wir eine Differenzierung nach Produktionsart, auch wenn Schweizer Produzenten von erneuerbarer Energie nicht zwangsläufig davon profitieren, da der Anteil an nicht erneuerbaren Energien in der Schweiz von rund 20 TWh mit ausländischen Herkunftsnachweisen gedeckt werden kann. **Die Differenzierung hat den Vorteil, dass dadurch nicht internalisierte externe Kosten der Stromproduktion zumindest teilweise berücksichtigt werden könnten.** Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien würde von einem niedrigen Abgabesatz profitieren, Strom aus AKW oder fossiler Energie würde stärker belastet. Auch Stromimporte würden mit der Abgabe belastet („Dreckstromabgabe“). Die Unterscheidung gleichartiger Produkte aufgrund von Kriterien, die sich auf die Produktionsmethode beziehen, verstösst zwar grundsätzlich gegen das Zoll- und Handelsabkommen GATT. Allerdings beinhaltet GATT den Ausnahmeartikel XX GATT, der besagt, dass zum Schutz der Umwelt geeignete Massnahmen das Inländerbehandlungsgebot nicht automatisch verletzen. Studien belegen, dass eine Differenzierung nach Produktionsart - d.h. Differenzierung zwischen erneuerbarem und nicht erneuerbarem Strom - unter den Ausnahmeartikel XX GATT fallen würde. Gemäss eines im Vernehmlassungsbericht genannten Rechtsgutachtens können Unterscheidungen auf der Grundlage von nicht-produktbezogenen Produktions- und Prozessmethoden aufgestellt werden, sofern die gleichen Regeln für einheimischen und importierten Strom gelten. Eine Diskriminierung aufgrund des Herkunftslands des Stroms jedoch wäre unzulässig.

**Frage 3: Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]**

Ja

Nein

**Bemerkungen:** Absatz 3 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels soll den Gesetzgeber dazu verpflichten, bei der Erhebung der Klima- und Stromabgaben auf Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die SP hat sich bereits in der Vergangenheit damit einverstanden erklärt, besonders stromintensiven

Unternehmen unter gewissen Bedingungen entgegenzukommen. Wir beantragen aber, dass die Gewährung von Abfederungsmassnahmen zwingend mit der Pflicht zur Erfüllung von Gegenleistungen, z.B. im Effizienzbereich, verbunden ist, wie sie für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe besteht und nicht nur als Möglichkeit, von der der Bund Gebrauch machen könnte.

Wir weisen aber auch darauf hin, dass eine „grosszügige“ Befreiung energieintensiver Unternehmen dazu führen kann, dass die Rückerstattung an die Haushalte geringer ausfällt, was bezüglich Wirkung sowie Akzeptanz der Massnahme schädlich wäre. Eine Möglichkeit, die geprüft werden könnte, wäre, die Wirtschaft je nach Energieintensität in Branchen zu unterteilen und die Rückerstattung mit einem entsprechenden Faktor zu gewichten. Energieintensive Branchen erhalten mehr, energiearme Branchen weniger Rückerstattung. Der Anreiz, Energiekosten zu senken, bleibt bestehen, unerwünschte Verlagerungseffekte werden gemildert.

**Frage 4: Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie**

eine vollständige Rückverteilung?

eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

**Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?**

Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?

Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds nach 2025?

Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?

Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

**Bemerkungen:**

- **Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland:** Die Finanzierung dieser Massnahme im Rahmen dieser Vorlage lehnen wir ab. Die Erreichung der Klimaziele muss primär mit Massnahmen im Inland erfüllt werden. Mit dieser Vorlage sollen keine Anreize geschaffen werden, auf den Kauf von Zertifikaten zu setzen.
- **Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds nach 2025:** Zur Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen werden heute höchstens 25 Millionen pro Jahr dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Wir befürworten weiterhin eine Teilzweckbindung für diesen Bereich.
- **Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030:** Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), die die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien fördert, betrachten wir als zentrales Instrument zur Umsetzung der Energiewende. Mit der KEV wird den Produzentinnen und Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien ein Preis garantiert, der ihren Gestehungskosten entspricht. Die KEV ist ein erfolgreiches Instrument und wir setzen uns im Rahmen der Energiestrategie 2050 dafür ein, dass dieses weitergeführt und gleichzeitig weiterentwickelt wird. Eine Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien ist attraktiv für das Gewerbe und die Volkswirtschaft. Planungs-, Installations-, Elektro- und Dachdeckergewerbe erhalten Tausende von zusätzlichen Aufträgen. Nur schon der Abbau der bestehenden Warteliste dauert beim heutigen restriktiven Förderregime bis 2025. Gleichzeitig werden pro Monat im Schnitt etwa 1000 Anlagen angemeldet. Die Projekte im Rahmen der KEV könnten pro Jahr 12,7 Milliarden Kilowattstunden produzieren, was der Hälfte der Atomstromproduktion in der Schweiz entspricht. **Es wäre fatal, ein so erfolgreiches Instrument aus dem Rennen zu nehmen.**
- **Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes:** Gleichzeitig mit dem Entscheid, bis 2015 ein neues Klimaabkommen auszuhandeln, wurde die Schaffung eines neuen globalen Klimafonds, Green Climate Fund (GCF), beschlossen. Nebst der Schaffung des GCF haben sich die Industrieländer basierend auf

einer internationalen Vereinbarung bereit erklärt, in einer «Fast Start Phase» 2010–2012 30 Milliarden US-Dollar für die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer Klimapolitik bereitzustellen und per 2020 jährlich 100 Milliarden US-Dollar aus öffentlichen sowie privaten Quellen zu mobilisieren. Der GCF soll einen massgeblichen Teil der internationalen Klimagelder mobilisieren. Auf die Schweiz werden demnach mittelfristig hohe Kosten zukommen, damit sie ihren globalen Beitrag verursachergerecht leisten kann. Sich dabei auf den privaten Sektor verlassen zu wollen, ist keine tragfähige Strategie. Die Mittel können auch nicht einfach der Bundeskasse oder dem Entwicklungshilfebudget entnommen werden. **Die Finanzierung via Teilzweckbindung über die hier zur Diskussion stehende Vorlage ist wichtig und wird von uns unterstützt, ist aber bei Weitem nicht ausreichend.** Es braucht weitere Finanzierungsinstrumente wie eine Finanztransaktionssteuer oder die Besteuerung der internationalen Luft- und Schifffahrt, um die Finanzierung des Beitrags der Schweiz an die internationale Klimafinanzierung langfristig, ausreichend und verlässlich zu ermöglichen.

**Frage 5: Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]**

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Wir befürworten eine Rückverteilung über eine Anrechnung an die Sozialversicherungsbeiträge bzw. via Krankenkassenbeiträge. Wer viel konsumiert, bezahlt viel, wer weniger konsumiert, bezahlt weniger. Damit wird Ressourcen schonendes Verhalten belohnt. Haushalte mit geringerem Einkommen bezahlen zwar einen höheren Anteil ihrer Einnahmen für den Energieverbrauch, verbrauchen aber absolut gesehen weniger Energie. Somit erhalten sie bei einer Pro-Kopf-Rückverteilung mehr zurück, als sie bezahlt haben. Diese Progression wurde von den Ecoplan-Studien (2012, 2015) bestätigt. Die Rückverteilung pro Kopf bevorzugt Haushalte mit mehreren Personen und bzw. oder niedrigen Einkommen, was aus sozialen Gründen zu begrüssen ist. Insbesondere Familien haben konkret mehr im Portemonnaie. Dies im Gegensatz zu einer Ökosteuern bzw. einer Rückverteilung über Steuersenkungen, wo vor allem höhere Einkommen profitieren.

**Die Kosten für die Abgabe werden in den Berichten ausgewiesen, genauere Angaben für die Rückerstattung – den „Ökobonus“ – fehlen aber und wir wünschen uns, dass der Nutzen für die Bevölkerung ebenfalls prominent ausgewiesen wird.** Im Hinblick auf die Akzeptanz der Einführung dieser Massnahme ist das entscheidend. Das Beispiel des Kantons Basel-Stadt macht deutlich, dass eine Abgabe Unterstützung findet, wenn der Nutzen bekannt und anerkannt ist. Der Kanton erhebt seit 1999 eine Abgabe auf Strom (rund 20%). Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten jährlich einen Bonus von rund 70 Franken. Die Akzeptanz dieses Instrumentes ist erstaunlich hoch.

Bei der Rückverteilung an die Unternehmen sind wir der Meinung, dass nicht die AHV-Lohnsumme massgebend sein sollte, sondern die maximal versicherte UVG-Lohnsumme. Basierend auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme würden Hochlohnbranchen wie die Finanzdienstleistungen gegenüber dem Gewerbe besser gestellt, was u.E. aus volkswirtschaftlicher und ökologischer Sicht nicht erwünscht wäre. Eine Verlagerung der Industrie ins Ausland wäre weder ökologisch noch volkswirtschaftlich sinnvoll und ist zu vermeiden.

**Frage 6: Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich: Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?**

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:**

Gemäss Absatz 3 sollen Fördermassnahmen, die aus den Erträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert werden, schrittweise abgebaut werden. Heute wird ein Drittel des Ertrags, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Art. 34 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Diese Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen soll ab 2021 schrittweise abgebaut und bis Ende 2025 abgeschafft werden. **Da die Potentiale bei den Gebäuden, neben dem Verkehr, am grössten sind, erachten wir einen Förderstopp als kontraproduktiv.** Zudem würde die Ablösung der Förderzusagen durch Lenkungsabgaben dazu führen, dass die Kantonsbeiträge ebenfalls wegfallen würden, was uns sachlich und klimapolitisch nicht gerechtfertigt erscheint. Ohne Kenntnis der Bemessungsgrundlage, der Höhe des Abgabesatzes und der Ausgestaltung können wir einer Abschaffung des Gebäudeprogramms nicht zustimmen.

**Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?**

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Förderzusagen für den Netzzuschlag sollen gemäss Absatz 4 bis Ende 2030 abgegeben und bis 2045 beschränkt werden. Wir lehnen eine ersatzlose Streichung der Fördermassnahme ab. Einerseits befürworten wir eine Teilzweckbindung, Begründung siehe Frage 4. Andererseits können wir eine Abschaffung dieser Fördermassnahme aus grundsätzlichen Überlegungen nicht gut heissen. Ohne Kenntnis der Bemessungsgrundlage, der Höhe des Abgabesatzes und der Ausgestaltung (Differenzierung der Abgabe) können wir einer Abschaffung der KEV „auf Vorrat“ nicht zustimmen.

**Teil III: Verwandtes Thema**

**Frage 7: Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]**

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen:** Gerade im Gebäudebereich sind die Reduktionspotenziale besonders gross. Sollen diese rasch umgesetzt werden, erscheinen uns eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung und eine „moderate Kompetenzverschiebung“ zwingend.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.  
Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz